

Allgemeine Bedingungen Kosten – Technik

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert
Artikel 2	Was ist nicht versichert
Artikel 3	Was kann versichert werden
1.	Nebenkosten
2.	Bergungskosten
3.	Kosten für Erd- und Bauarbeiten
4.	Kosten für Luftfracht
5.	Kosten für Arbeitszeitzuschläge

Artikel 1 Was ist versichert

1. Versichert sind Kosten
 - 1.1 die durch einen versicherten Schaden entstehen, notwendig sind und tatsächlich anfallen;
 - 1.2 für Maßnahmen (auch für erfolglose) die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte (Schadenminderungskosten).

Der Versicherer ist in jedem Fall über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, insbesondere wenn wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht eingeholt werden konnte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Nicht versichert sind Kosten,

1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
2. für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
3. die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären (z. B. Wartung);
4. die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
5. für eine vorläufige Reparatur.

Artikel 3 Was kann versichert werden

Folgende Bestimmungen dienen lediglich zur Definition und Zuordnung. Versichert sind Kosten nur dann, wenn sie in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

1. **Nebenkosten**
Das sind
 - 1.1 **Aufräumungskosten** sind jene Kosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, um eine beschädigte oder zerstörte Sache aufzuräumen oder vom Versicherungsort zu entfernen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort).
 - 1.2 **Bewegungs- und Schutzkosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere Kosten für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - 1.3 **Entsorgungskosten** sind jene Kosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
 - 1.3.1 Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.
 - 1.3.1.1 Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreich
 angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
 - 1.3.1.2 Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
 - 1.3.1.3 Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Polizze unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
 - 1.3.1.4 Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

- 1.3.2 Diese Kosten müssen verursacht werden durch:
- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.
- 1.3.3 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 1.3.4 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- 1.3.5 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- 1.3.6 Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
- 1.3.7 Für kontaminiertes Erdreich gilt:
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.
Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. **Bergungskosten**
Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadensfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.
3. **Kosten für Erd- und Bauarbeiten**
Die Kosten der Erd- und Bauarbeiten sind für die in der Polizze bezeichneten Sachen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.
4. **Kosten für Luftfracht**
Das sind Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.
5. **Kosten für Arbeitszeitzuschläge**
Versichert sind Kosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.